

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Billerbeck vom 27. Dezember 1999 – 17. Änderung vom ...

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012 hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am folgende 17. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012 richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter für Restmüll.

Sie beträgt einschließlich der besonderen Abfuhr, Sammlungen der Papier- und Bioabfalltonne und der sonstigen Leistungen nach der Abfallentsorgungssatzung

a) für ein 80-l-Gefäß für Restmüll bei 4-wöchentlicher Entleerung	157,20 €
b) für ein 120-l-Gefäß für Restmüll bei 4-wöchentlicher Entleerung	216,00 €
c) für ein 240-l-Gefäß für Restmüll bei 4-wöchentlicher Entleerung	392,40 €

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.